

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. März 2014

343. Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Anhörung)

Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Entwurf mit Änderungen der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, SR 641.711) zur Anhörung unterbreitet.

Seit dem 1. Januar 2013 sind das revidierte Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz, SR 641.71) und die zugehörige CO₂-Verordnung in Kraft. Die vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-Verordnung sollen den Vollzug einiger klimapolitischer Instrumente genauer regeln, Unklarheiten beseitigen und neue Erkenntnisse aus der Praxis berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Kantone von den vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-Verordnung nicht direkt betroffen. Das Bundesamt für Umwelt erwartet gemäss dem erläuternden Bericht zum Anhörungsentwurf für die Wirtschaft keine negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Im Wesentlichen umfassen die Änderungen die folgenden Bereiche:

- Bescheinigungen von Emissionsverminderungen im Inland;
- CO₂-Emissionsvorschriften für erstmals in Verkehr gesetzte Personenkraftwagen;
- Emissionshandelssystem;
- Befreiung der CO₂-Lenkungsabgabe ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem;
- Technologiefonds für die Gewährung von Bürgschaften;
- Nationales Emissionshandelsregister.

Obwohl das CO₂-Gesetz und die CO₂-Verordnung erst vor gut einem Jahr auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, schlägt das UVEK in der CO₂-Verordnung bereits wieder zahlreiche Anpassungen zu Einzelheiten beim Vollzug und zur Beseitigung von Unklarheiten vor. Dies zeigt auf, dass die bestehenden Instrumente des CO₂-Rechts zu zahlreich und zu umständlich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken dabei grundsätzlich keine zusätzliche Verminderung der CO₂-Emissionen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Klima, 3003 Bern):

Wir danken für die Einladung vom 21. Januar 2014, zu einer Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, SR 641.711) Stellung zu nehmen.

Die CO₂-Abgabe erachten wir als wirksames und berechenbares Instrument, das auf Dauer die Entwicklung des CO₂-Ausstosses massgebend steuern kann. Damit die CO₂-Abgabe aber eine möglichst grosse Wirkung entfalten kann, sind Ausnahmen nur zurückhaltend und für wichtige Fälle vorzusehen. Damit kann auch der Vollzugsaufwand gering gehalten und einer missbräuchlichen Umgehung der CO₂-Abgabe entgegengewirkt werden.

Obwohl das revidierte Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz, SR 641.71) und die CO₂-Verordnung erst vor gut einem Jahr auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, werden in der CO₂-Verordnung bereits wieder zahlreiche Anpassungen zu Einzelheiten beim Vollzug und zur Beseitigung von Unklarheiten vorgeschlagen. Dies zeigt auf, dass die bestehenden Instrumente des CO₂-Rechts zu zahlreich und zu umständlich sind. Unseres Erachtens sollten die Änderungen der CO₂-Verordnung vorerst nur auf das Notwendigste beschränkt werden, mit dem Ziel, den Vollzug zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für die Wirtschaft zu verringern. In den nächsten Jahren ist ohnehin eine umfassende Überarbeitung der CO₂-Gesetzgebung zu erwarten, da die Ziele und Massnahmen im CO₂-Gesetz und in der CO₂-Verordnung nur bis 2020 festgelegt worden sind. Weiter sind zurzeit die Entwicklungen in der internationalen Klima- und in der nationalen Energiepolitik ungewiss. So berät in der Schweiz derzeit das eidgenössische Parlament die Botschaft des Bundesrates zur Energiestrategie 2050, in der auch Änderungen der CO₂-Gesetzgebung vorgeschlagen werden.

Aus diesen Gründen sollten sich Änderungen der CO₂-Verordnung vorerst auf die Vereinfachung des Vollzugs beschränken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bau-
direktion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi